

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

vom 20. September 1999 i.d.F. vom 2. Januar 2002,
geänd. am 6. September 2002, 12. November 2002, 15. Februar 2004 und 15. Februar 2005,
zuletzt geänd. am 15. April 2006

I. Allgemeines

§1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die von der Firma *Weber Wissenschaftliche Dienste* als Auftragnehmer bewirkt werden.

(2) Ergänzend gelten jeweils folgende Besonderen Geschäftsbedingungen:

1. die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Forschungsleistungen (BGB-F)“,
2. die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Fachübersetzungen (BGB-Ü)“,
3. die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Hochschulangelegenheiten (BGB-H)“,
4. die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Datenschutzsachen (BGB-D)“

(3) Auf die Erbringung von Leistungen in der akademischen Lehre, welche durch Eintragung in das amtliche Semestervorlesungsverzeichnis bekanntgemacht werden, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen sind gemeinsam Bestandteil des Vertrages.

§2. Abweichende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen

(1) ¹Bestimmungen in Besonderen Geschäftsbedingungen, welche von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben Vorrang. ²Entsprechend abweichende Bestimmungen eines Vertrages haben Vorrang vor beiden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden ausschließlich dann Anwendung, wenn dies in dem Vertrage ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Leistung, Pflichten

§3. Auftragsgegenstand, Leistungsumfang, Fristen

(1) Gegenstand, Art und Umfang der Leistung sowie Fristen werden durch den Vertrag in Verbindung mit den gemäß §1 Abs. 2 einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen bestimmt.

(2) Für die Zusicherung von Eigenschaften oder die Zusage von Garantien ist der zwischen den Parteien schriftlich geschlossene Vertrag allein maßgeblich.

(3) Soweit die Anfertigung eines Werkes die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen voraussetzt, steht die Zusicherung von Eigenschaften unter dem Vorbehalt wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeit und technischer Machbarkeit.

§4. Fachgerechte Ausführung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Erbringung sämtlicher Leistungen zu fachgerechter Ausführung.

(2) Fachgerechte Ausführung im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn der im wissenschaftlichen Verkehr üblichen und erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit genügt ist.

(3) ¹Der Auftragnehmer verwendet im schriftlichen Verkehr die bis 1998 gültige amtliche deutsche Rechtschreibung. ²In dem Verträge kann für Satzungen und Schriften, welche Teil der Leistung sind, ein anderes bestimmt werden.

§5. Organisationshoheit

(1) Der Auftragnehmer erbringt Dienst- und Werkleistungen selbständig und in eigener Verantwortung.

(2) ¹Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen oder Teile davon nach seinem Ermessen von Dritten bewirken zu lassen. ²Der Dritte wird in diesem Fall zur Wahrung derselben Verschwiegenheit und desselben Datenschutzes verpflichtet, zu welchen auch der Auftragnehmer verpflichtet ist.

(3) ¹Der Auftragnehmer unterliegt keinen Weisungen hinsichtlich der Wahl des Arbeitsortes, der Arbeitszeit und des Arbeitsablaufs. ²Das Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen bleibt allein ihm vorbehalten. ³Ausführungsanweisungen, welche zur Erfüllung des Vertrages vom Auftraggeber entgegenzunehmen sind, bleiben hiervon unberührt. ⁴Von Satz 2 kann abgewichen werden, wenn der Auftragnehmer einen Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen dem Auftraggeber zweckmäßigerweise zeitweilig unterstellt.

§6. Ermöglichungspflicht

(1) Erfordert das Wesen des Auftrages den Zutritt des Auftragnehmers zu in den Betriebs- oder Dienstgebäuden gelegenen Räumlichkeiten, so hat ihm der Auftraggeber solchen während der üblichen Öffnungszeiten zu gestatten.

(2) ¹Der Auftraggeber ist nur dann verpflichtet, dem Auftragnehmer Arbeitsräume oder Arbeitsplätze in solchen Räumen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ausführung des Auftrages sonst unmöglich wäre. ²Erfordert die Erfüllung des Auftrages den Einsatz besonderen technischen Geräts, über welches der Auftragnehmer nicht bereits verfügt, so hat er dem Auftragnehmer dessen Nutzung unentgeltlich zu ermöglichen.

(3) Der Auftraggeber stellt eine Bescheinigung aus, durch welche sich der Auftragnehmer für sein Tätigwerden bei den Beschäftigten des Auftraggebers oder bei Dritten erforderlichenfalls ausweisen kann.

(4) Der Auftraggeber und seine Beschäftigten haben jede natürliche Person, welche sich durch ein vom Inhaber der Firma *Weber Wissenschaftliche Dienste* ausgestelltes gültiges Ausweispapier ausweist, als zum Auftragnehmer gehörig anzuerkennen.

§7. Mitwirkungspflicht

(1) ¹Der Auftraggeber und seine Beschäftigten gewähren dem Auftragnehmer Einblick in alle geschäftlichen oder dienstlichen Unterlagen und Daten, deren Kenntnis zur fachgerechten Ausführung des Auftrages erforderlich ist, und erteilen entsprechende Auskünfte. ²Datenschutzrechtliche Vor-

schriften bleiben unberührt. ³Ob solche Vorschriften einer Auskunft oder Einsichtnahme entgegenstehen, entscheidet der Auftraggeber.

(2) ¹Der Auftraggeber unterrichtet seine Beschäftigten von dem Auftrage und von dem Tätigwerden des Auftragnehmers und ersucht sie in erforderlichem Umfang zur Mitwirkung nach Absatz 1. ²Zu dieser Mitwirkung gehört auch die Bereitschaft zur kurzfristigen Vereinbarung von Gesprächsterminen. ³Er hält Vorzimmerpersonal dazu an, Anrufe des Auftragnehmers stets als eilbedürftig zu behandeln und gegebenenfalls für Rückrufe zu sorgen.

(3) Kann der Auftragnehmer eine in dem Verträge bestimmte Hauptfrist deswegen nicht wahren oder eine zugesicherte Eigenschaft nicht bewirken, weil eine Mitwirkungspflicht nicht in hinreichendem Umfang oder nicht fristgerecht erfüllt war, so trifft ihn insoweit keine Pflichtverletzung.

§8. Verschwiegenheit

(1) ¹Der Auftragnehmer hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über solche ihm bekannt gewordenen inneren Angelegenheiten und Daten des Auftraggebers, welche ihm erst bei Vertragsverhandlungen oder nur infolge der Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangt sind, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Satz 1 und 2 gelten für den Auftraggeber entsprechend.

(2) ¹Der Auftragnehmer darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt der Auftraggeber. ³Äußerungen über Methoden und mit ihnen gewonnene Ergebnisse im fachlichen und wissenschaftlichen Austausch, wie er in Forschung und Lehre sowie auf Fachtagungen üblich ist, sind ausdrücklich genehmigt, soweit nicht in dem Verträge ein anderes bestimmt ist.

(3) ¹Der Auftragnehmer hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Verlangen des Auftraggebers Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. ²Elektronisch gespeicherte Daten aus solchen Vorgängen hat er auf Verlangen zu löschen. ³Die Herausgabe von Originalen oder die Löschung kann er sich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vorbehalten, wenn er sonst der Möglichkeit benommen würde, die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages zu beweisen.

(4) Unberührt bleiben gesetzlich begründete Pflichten, Straftaten anzuzeigen.

(5) Das Recht des Auftragnehmers, gleichzeitig für mehr als einen Auftraggeber tätig zu sein, bleibt von der Pflicht zur Verschwiegenheit unberührt.

§9. Tätigkeitsnachweis

(1) Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, für den Zweck der Nennung von Referenzen anzugeben, daß er für ihn tätig ist, und genehmigt ihm, in einem solchen Zusammenhang allgemeine Auskünfte über die von ihm zu bewirkenden Leistungen zu erteilen.

(2) ¹Ist die bewirkte Leistung nicht aus einer zitierbaren Veröffentlichung zu ersehen, so kann der Auftragnehmer verlangen, daß der Auftraggeber ihm eine Bescheinigung ausstellt, welche die Laufzeit des Vertrages angibt und unter Wahrung der notwendigen Geheimhaltung eine inhaltliche Beschreibung der bewirkten Leistung enthält. ²Dem Auftraggeber ist es freigestellt, dies mit einer Würdigung der Leistung zu verbinden.

III. Vergütung, Zahlungsbedingungen

§10. Vergütung, Entgelt, Auslagenersatz

(1) ¹Soweit die Höhe der Vergütung oder des Entgeltes sowie der Ersatz der Auslagen nicht in Besonderen Geschäftsbedingungen oder in dem Vertrage abweichend festgelegt sind, finden die Grundsätze des öffentlichen Dienstes für die Berechnung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde der Beamten nach Laufbahnen Anwendung. ²Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind diejenigen Vorschriften des zuständigen Finanzministeriums in der bei Inkrafttreten des Vertrages geltenden Fassung Grundlage der Berechnung der Vergütung oder des Entgeltes, nach welchen der Auftraggeber selbst Leistungen an Dritte abzurechnen berechtigt wäre. ³In anderen Fällen sind die Vorschriften desjenigen Bundeslandes maßgeblich, in welchem der Auftraggeber seinen Sitz hat. ⁴Ersatzweise gelten die Vorschriften des Bundes.

(2) Die Höhe der Vergütung einer Arbeitsstunde richtet sich nach dem Pauschalsatz derjenigen Laufbahngruppe, welcher die Tätigkeit ihrem Wesen und ihren Anforderungen gemäß überwiegend zuzurechnen ist.

(3) Nachgewiesene Auslagen sind dem Auftragnehmer zu erstatten.

(4) ¹Der Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. ²An dessen Stelle tritt das jeweils einschlägige Landesreisekostengesetz, falls der Auftraggeber nach dessen Maßgabe zu verfahren hat. ³Bei der Bemessung der Höhe der Wegstreckenentschädigung ist stets von dem Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses im Sinne des §5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes auszugehen.

(5) Sind in den Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen Geldbeträge bezeichnet, so ist in diesen die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe nicht enthalten.

§11. Sondervorschriften

(1) Wird in dem Vertrage eine Pauschalvergütung vereinbart, so ist zu bestimmen, inwieweit Kosten gemäß §10 Abs. 3 und 4 hierin enthalten sind.

(2) ¹Erfordert das Wesen des Auftrages die Anwesenheit von Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers außerhalb des Ortes seiner Betriebsstätte, und ist in dem Vertrage eine Pauschalvergütung vereinbart, so hat der Auftraggeber darauf hinzuwirken, daß hinsichtlich der Zahl der Anwesenheitstage der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt werden kann. ²Ist innerhalb einer Kalenderwoche mehr als ein Anwesenheitstag erforderlich, so ist jeder weitere an einen vorhergehenden unmittelbar anzuschließen. ³Ist dies unmöglich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Mehraufwand nach Maßgabe der Bestimmungen des §10 gesondert in Rechnung zu stellen.

§12. Zahlungsabwicklung, Zahlungsfristen

(1) ¹Eine Zahlung wird ohne Abzug mit der Rechnungsstellung fällig. ²Das Fälligwerden kann auch durch einen Schriftsatz oder Aktenvermerk festgestellt werden, kraft dessen dem Auftraggeber die Erbringung einer Teilleistung nachgewiesen wird, auf welche eine an die Erfüllung einer Bedingung geknüpfte Abschlagszahlung zu leisten ist. ³In der Schlußrechnung sind zuvor geleistete Anzahlungen oder Abschlagszahlungen einzeln aufzuführen und anzurechnen.

(2) ¹Die Zahlungsfrist endet mit Ablauf des vierzehnten Kalendertages nach Rechnungsstellung. ²Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so hat er die Auszahlungsanordnung bis zum Ablauf des siebten Kalendertages nach Rechnungsstellung zu erlassen. ³Ist dies in besonders begründeten Fällen nicht möglich, hat er dem Auftragnehmer hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) ¹In dem Vertrage kann festgelegt werden, daß eine Zahlung bei Erfüllung einer Bedingung sofort fällig wird. ²In einem solchen Falle endet die Zahlungsfrist mit Ablauf des vierten Werktages nach Erfüllung der Bedingung.

(4) ¹Zahlungen gelten nur dann als fristgerecht geleistet, wenn sie spätestens am Tage des Fristablaufs auf dem in dem Vertrage oder auf der Rechnung genannten Geschäftskonto des Auftragnehmers eingegangen sind. ²Ist auf der Rechnung statt einer Zahlungsfrist ein kalendarisch bestimmter Tag zur Sollstellung bezeichnet, so darf die Zahlung auch nicht vor dem genannten Tage eingehen.

§13. Zurückbehaltungsrecht, Verzug, Mahnung

(1) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) ¹Bei Überschreitung von Zahlungsfristen werden, ohne daß es vorher einer Mahnung bedürfte, ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen in der in § 288 BGB festgesetzten Höhe geschuldet. ²Darüber hinaus werden auf Grund von § 288 Abs. 3 BGB Zinsen in Höhe von zwölf vom Hundert als Schadenersatz für Überziehungszinsen geschuldet.

(3) ¹Dem Gläubiger steht das Recht zu, ab dem ersten Werktag nach Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich zu mahnen. ²Für Mahnungen kann ein Verzugschaden für den Aufwand der Rechnungsstelle in Höhe von EUR 12,50 zuzüglich Postentgelt für eingeschriebene Sendungen mit Rückschein geltend gemacht werden.

§14. Eigentumsvorbehalt

¹Besteht die Leistung oder ein Teil davon in einem Werke, so verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. ²Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe des Werkes zu verlangen, ohne daß hierin ein Rücktritt von dem Vertrage läge.

IV. Erschwernisse, Kündigung

§15. Unterrichtungspflicht

¹Soweit hinsichtlich der Erfüllung der beiderseitigen Leistungspflichten Erschwernisse irgendwelcher Art auftreten sollten, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, einander gegenseitig unverzüglich zu unterrichten. ²Sind die Erschwernisse vorhersehbar, hat die Unterrichtung vorab zu erfolgen.

§16. Terminverlegung

(1) ¹Die Vertragsparteien gestehen einander das Recht, Termine zu verlegen, ausdrücklich zu, soweit in dem Vertrage bestimmte Hauptfristen hierdurch nicht berührt werden. ²Die Unterrichtung der betroffenen Personen obliegt derjenigen Vertragspartei, welche die Terminverlegung begehrt.

(2) ¹Wird ein Termin auf Begehren des Auftraggebers verlegt, so hat er dem Auftragnehmer diejenigen Aufwendungen, welche diesem dadurch entstehen, daß er von der Reise nicht aufwendungsfrei zurücktreten kann, gesondert zu ersetzen. ²Die tatsächlich entstandenen Kosten sind dem Auftraggeber nachzuweisen. ³War die Reise bereits angetreten, so ist auch die tatsächlich aufgewendete Hin- und Rückreisezeit nach den auf Grund von §10 Abs. 1 und 2 festgelegten Sätzen gesondert zu vergüten.

(3) Den Auftragnehmer trifft eine entsprechende Ersatzpflicht nur dann, wenn ein Termin nicht in den Dienst- oder Geschäftsräumen des Auftraggebers und nicht innerhalb der üblichen Dienst- oder Geschäftszeiten anberaumt wurde.

§17. Fristverschiebung

(1) ¹Der Verschiebung einer Hauptfrist um bis zu vierzehn Kalendertage, welche infolge plötzlicher Erkrankung des Inhabers der Firma *Weber Wissenschaftliche Dienste* nötig wird, hat der Auftraggeber zuzustimmen, soweit dadurch keine Pflichten des Auftraggebers gegenüber Dritten verletzt werden oder solche Dritte der Verschiebung ebenfalls zustimmen. ²Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

(2) Treten Erschwernisse ein, welche bei Abschluß des Vertrages von beiden Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurden, die aber keine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB begründen, oder solche, welche nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist diesem eine angemessene Fristverschiebung zu gewähren, soweit der Zweck des Vertrages noch in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise erfüllt werden kann.

§18. Kündigung

(1) ¹Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist das Recht der jederzeitigen Kündigung ohne wichtigen Grund ausgeschlossen. ²Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn eine der Vertragsparteien eine in dem Verträge bezeichnete wesentliche Hauptpflicht in einer den Zweck des Vertrages gefährdenden Weise verletzt hat oder feststeht, daß eine solche Pflicht selbst bei angemessener und zumutbarer Fristverschiebung nicht mehr erfüllt werden könnte.

(3) Der Auftragnehmer kann den Vertrag auch dann kündigen, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig wird oder Maßnahmen der Vollstreckung, einem Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahren unterliegt oder Antrag auf Durchführung eines solchen Verfahrens gestellt ist.

§19. Abwicklung des Vertrages

(1) Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Rücktritt sind dem Auftraggeber bereits fertiggestellte Werkleistungen sowie Unterlagen, welche bei der Vorbereitung einer noch nicht fertiggestellten Werkleistung entstanden sind, zu überlassen.

(2) ¹Die bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses bewirkten Dienst- und Werkleistungen sind zu vergüten. ²Erhaltene Abschlagszahlungen für nicht bewirkte Leistungen sind zurückzuerstatten.

(3) Gegenseitige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

V. Abnahme, Mängelbeseitigung

§20. Vorbereitung der Abnahme

(1) Ein Werk ist dem Auftraggeber vor der Abnahme zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Besteht eine Werkleistung in der Verarbeitung von Tatsachen und Daten, bei deren Erhebung den Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht traf, so obliegt ihm insoweit die Prüfung, ob die in dem Werke gemachten Angaben sachlich richtig sind.

(3) Änderungswünsche hat er dem Auftragnehmer, soweit in dem Verträge nicht hierfür eine Frist besonders bestimmt ist, unverzüglich mündlich, fernmündlich oder schriftlich zu übermitteln.

§21. Abnahme

(1) ¹Weicht ein Werk von der in dem Verträge vereinbarten Leistungsbeschreibung oder in einer zugesicherten Eigenschaft nur unwesentlich ab, so ist der Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme nicht berechtigt. ²Die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln bleibt unberührt.

(2) ¹Die Abnahme gilt als vollzogen, wenn beide Vertragsparteien die Übereinstimmung des Werkes mit dem Auftragsinhalt oder der Leistungsbeschreibung schriftlich erklären. ²Ist das Werk ein Schriftstück, so erhält jede Vertragspartei eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Mehrfertigung.

(3) Die Inbetriebnahme oder Nutzung des Werkes oder von Teilen davon gilt als Abnahme.

(4) Mit der Abnahme gelten diejenigen Teile des Werkes, welche gemäß §20 Abs. 2 zu prüfen waren, als sachlich richtig.

§22. Mängelbeseitigung

(1) ¹Der Anspruch auf die Beseitigung von Mängeln kann nur schriftlich geltend gemacht werden. ²Ist das Werk ein Schriftstück, so ist der Schriftform bereits durch Anbringung von Korrekturvermerken auf dem Werke genügt.

(2) ¹Zur Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten wie Schreib- oder Rechenfehlern bleibt der Auftragnehmer auch nach der Abnahme jederzeit berechtigt. ²Er hat den Auftraggeber in solchen Fällen zu benachrichtigen.

(3) Hat der Auftraggeber das Vorliegen sachlicher Richtigkeit gemäß §20 Abs. 2 bestätigt, so kann er bezüglich der hiervon betroffenen Teile des Werkes einen Mangel nur dann geltend machen, wenn er nachweist, daß der Mangel nur deshalb entstanden ist, weil der Auftragnehmer seine Pflicht zur fachgerechten Ausführung der Leistung verletzt hat.

(4) Besteht eine Werkleistung in der fachgerechten Verarbeitung von Ergebnissen aus einer Leistung, welche ihrem Wesen nach eine Dienstleistung ist, und war diese fachgerecht bewirkt, so kann der Auftraggeber einen Mangel nicht geltend machen, wenn eine zugesicherte Eigenschaft deswegen fehlt, weil die Ergebnisse sich als zur Erzielung dieser Eigenschaft unvollständig, unzutreffend oder in anderer Weise ungeeignet erwiesen haben.

(5) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Nachfrist kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder, sofern der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nicht unerheblich gemindert ist, von dem Verträge zurücktreten.

§23. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit.

(2) Nimmt der Auftraggeber nach der Abnahme eine Veränderung an dem Werke vor, welche über eine Berichtigung im Sinne des §22 Abs. 2 hinausgeht, so verwirkt er den Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Auftragnehmer stimme der Veränderung zu.

VI. Haftung

§24. Anzeigepflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden, für welche der Auftragnehmer haften soll, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und diesem die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen.

§25. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz ist beschränkt auf solche Schäden, welche aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen.

(2) Gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung für Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche

Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch im Falle des Vorsatzes auf den dem Wesen des Vertrages nach vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im übrigen ist die Haftung, insbesondere wegen Verzugs, Nichterfüllung, Schlechtleistung oder unerlaubter Handlung, auf die Verletzung von Hauptpflichten beschränkt, auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen darf.

(4) ¹Der Auftragnehmer haftet nicht für Versäumnisse oder Schäden, welche dem Wirken höherer Gewalt zuzurechnen sind. ²Hierzu gehören neben Überschwemmung, Blitzschlag, Brand, Explosion, Krieg, Aufruhr, Terrorismus und Straftaten gegen den Auftragnehmer insbesondere auch eine gewerkschaftlich getragene Arbeitsniederlegung, ein Ausfall der Versorgung mit elektrischer Energie, eine Betriebsstörung von Fernmeldeanlagen, eine Störung des Straßenverkehrs, ein Ausfall oder eine Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel sowie das Unterbleiben der Postverteilung oder das Ausbleiben der Postzustellung.

(5) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(6) Die Rückgriffhaftung bei Schadenersatzansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

§26. Besondere Haftungsbeschränkungen

(1) ¹Die Haftung für Ergebnisse, welche Dritte aus der Verwertung der von dem Auftragnehmer bewirkten Dienst- oder Werkleistung ziehen, oder für Entscheidungen, die der Auftraggeber auf Grundlage einer solchen Leistung trifft, sowie für sich hieran etwa knüpfende Folgen ist ausgeschlossen. ²Dritte im Sinne von Satz 1 sind auch solche, zu deren weiterer Verwendung die von dem Auftragnehmer zu bewirkende Leistung ausdrücklich bestimmt war.

(2) Verwirkt der Auftraggeber einen Gewährleistungsanspruch gemäß §23 Abs. 2, so verwirkt er auch den Haftungsanspruch.

(3) ¹Erfordert die fachgerechte Ausführung des Auftrages eine Berücksichtigung rechtlicher oder steuerrechtlicher Gesichtspunkte, so können damit keine Leistungen im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes oder des Steuerberatungsgesetzes verbunden werden. ²Der Auftragnehmer haftet nicht für den Inhalt entsprechender Äußerungen oder für deren Verwertung durch den Auftraggeber.

§27. Haftungsbegrenzung

¹Die Haftung ist der Höhe nach auf die Vergütung begrenzt. ²Die Vergütung von Leistungen oder Teilen der Leistung, welche dem Wesen nach Dienstleistungen sind und fachgerecht ausgeführt wurden, ist von diesem Werte vorher abzuziehen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§28. Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist zu einer Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftraggeber, insbesondere auch in Fällen des §7 Abs. 1 Satz 3, nicht verpflichtet.

(2) Ist der Auftragnehmer durch den Vertrag zur Erhebung und Verarbeitung von Daten im Verantwortungsbereich des Auftraggebers verpflichtet, so sind hiervon solche Daten ausgenommen, welche auch der Auftraggeber nicht zu erheben oder zu verarbeiten berechtigt wäre.

(3) ¹Die Vertragsparteien sind befugt, personenbezogene Daten der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu

verarbeiten und zu nutzen. ²Sämtliche durch den Auftragnehmer erhobenen Daten werden gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages gespeichert.

(4) ¹Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die Daten unbefugt an einen Dritten weiterzugeben. ²§5 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Weitergabe liegt nicht vor, wenn sich ein Unbefugter während eines Datenfernübertragungsvorganges Zugriff auf die übermittelten Daten verschafft.

§29. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

(1) Entstehen bei dem Auftragnehmer Urheberrechte oder andere Schutzrechte, so verbleiben diese ausdrücklich bei jenem, soweit in dem Vertrage nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird ein Werk ganz oder in Auszügen zur Veröffentlichung gebracht, so ist der Name des Urhebers in der fachüblichen Weise offenkundig zu machen. ²Dies gilt auch dann, wenn das Werk in abgewandelter Form veröffentlicht wird. ³Dient es einer Veröffentlichung lediglich als Grundlage, so ist diese Tatsache offenkundig zu machen.

(3) ¹Trägt der Auftragnehmer zu einem amtlichen Werke im Sinne des §5 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bei oder hat er im Zusammenhang mit der Verfertigung des Werkes auch vertragsgemäße Dienstleistungen erbracht, so ist neben dem Namen des Urhebers auch die Firma *Weber Wissenschaftliche Dienste* als Urheber zu nennen. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn durch die Nennung des Bearbeiters schutzwürdige Belange des Auftraggebers verletzt würden.

(4) ¹Ist in Besonderen Geschäftsbedingungen oder in dem Vertrage bestimmt, daß das Nutzungsrecht auf den Auftraggeber übergehen soll, ohne daß das Werk einen Hinweis auf die Urheberschaft des Auftragnehmers enthielte, so ist dem Auftragnehmer die Urheberschaft gemäß §9 Abs. 2 AGB zu bescheinigen. ²Dies gilt auch für einen Fall des Absatzes 3 Satz 2.

(5) In Besonderen Geschäftsbedingungen oder in dem Vertrage kann bestimmt werden, daß das Recht zur Nutzung des Werkes dessen Verwendung als Vorlage zur Herstellung ähnlicher Werke ausschließt, und daß das Werk Dritten, welche es in solcher Weise nutzen könnten, nur unter Hinweis auf den Urheber und auf das Bestehen dieses Nutzungsausschlusses zugänglich gemacht werden darf.

(6) ¹Der Auftragnehmer ist zu einer Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Urheberrechtes durch den Auftraggeber nicht verpflichtet. ²Wird der Auftragnehmer nach ordnungsgemäßer Bewirkung der Leistung wegen Verletzung eines bestehenden Urheberrechtes oder verwandten Schutzrechtes in Anspruch genommen, oder werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hiervon in vollem Umfang freizustellen.

VIII. Schlußbestimmungen

§30. Schriftformerfordernis

(1) ¹Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

(2) Der Schriftform wird auch durch den Wechsel von Schriftsätzen oder durch Stellungnahme und Zeichnung auf rücklaufverfügten Aktenvermerken genügt.

§31. Abtretung

(1) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrage unterliegt den Bestimmungen über die Änderung des Vertrages.

(2) Hiervon abweichend ist der Auftragnehmer zur Abtretung von Ansprüchen auf Vergütung, Entgelt oder Auslagenersatz jederzeit berechtigt.

§32. Ausfertigung, Inkrafttreten

- (1) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.
- (2) ¹Der Vertrag tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft. ²Unterzeichnen die Vertragsparteien den Vertrag nicht am gleichen Tage, so ist der spätere von beiden Tagen maßgeblich.
- (3) Das Außerkrafttreten früherer zwischen den Vertragsparteien geschlossener Verträge ist durch Vertrag zu bestimmen.

§33. Unwirksamkeit

- (1) ¹Sollte eine Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in den jeweils einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen oder in einem Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung oder dem wirtschaftlichen Zwecke des Vertrages in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.
- (2) Für Lücken in den Geschäftsbedingungen oder in einem Verträge gilt Absatz 1 entsprechend.

§34. Änderung der Geschäftsbedingungen

¹Von Änderungen der Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen bleiben bereits geschlossene Verträge unberührt. ²Mitteilungspflichten ebenso wie Widerspruchsrechte sind gegenstandslos.

§35. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) ¹Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jena. ²Durch Vertrag kann der Sitz der zuständigen Ausführungsgeschäftsstelle des Auftragnehmers oder der Sitz des Auftraggebers vereinbart werden.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis Jena vereinbart, sofern für die Klage kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Weber Wissenschaftliche Dienste
Zentrale Verwaltung
Neugasse 21
D-07743 Jena

Fsp.: +49 - 36 41 / 3 84 99 - 0
Fax: +49 - 36 41 / 3 84 99 - 9
E-Mail: poststelle@evaluationsberatung.de
URL: <http://www.evaluationsberatung.de>

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) gemäß §27a UStG: DE232106864

Inhaber: Wolfgang Weber M.Phil. M.Litt., geb. am 2. März 1971 in Stuttgart